

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Kraichgau Getreide Erzeugergemeinschaft e.V."

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1995 und endet am 31. Dezember 1995.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist, die Erzeugung von Qualitätsgetreide, Ölsaaten und nachwachsende Rohstoffe in den Betrieben seiner Mitglieder nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln den Erfordernissen des Marktes anzupassen und Richtlinien für gemeinsame Verkaufsregeln aufzustellen.
- (2). Der Verein ist eine Erzeugergemeinschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes (Zolltarifnummern 10.01, 10.02, 10.03, 10.05 und 12.05 gemäß Anlage zum Marktstrukturgesetz).
- (3). Zur Durchführung des Vereinszwecks darf der Verein keine Geschäfte im eigenen Namen tätigen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein und eine schriftliche Mitteilung des Vereins, dass der Vorstand des Vereins dem Antrag stattgegeben hat, erworben.
- (2) Die Anbauflächen werden jährlich neu, durch entsprechende Anbau- und Lieferverträge festgelegt.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1 durch Austritt. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung mit zwölfmonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Zum Schluss des ersten Geschäftsjahres kann nur mit einer zweijährigen Frist gekündigt werden. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn für den Austritt ein wichtiger Grund (z. B. Aufgabe des Betriebes oder der in § 2 bezeichneten Produktion) vorliegt und in der schriftlichen Austrittserklärung angegeben wird; in diesem Falle beträgt die Frist mindestens drei Monate;

2. durch Tod

3. durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschließt. Der Beschluss nebst Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Ansprüche des Vereins auf Geld, insbesondere Beitragsforderungen, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällig geworden sind, bleiben bestehen.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 7).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse von Vereinsorganen (§ 7) zu beachten und zu befolgen, insbesondere nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung:
- a) bestimmte Erzeugungs- und Güterregeln einzuhalten,
 - b) Qualitätsgetreide nur aufgrund bestimmter Verträge zu erzeugen und zu liefern,
 - c) die Vertragsfläche nur mit zertifiziertem Saatgut der festgelegten Sorten zu bestellen.

- d) die Einhaltung der Regeln und Verträge durch vom Vorstand beauftragte Personen überwachen zu lassen und die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Besichtigungen zu erlauben,
- e) das gesamte zur Veräußerung bestimmte Qualitätsgetreide, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist, nach den vom Vorstand festgelegten Regeln zu verkaufen (siehe § 2/1),
- f) bestimmte Geldbußen bei schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtungen an den Verein zu zahlen.

III. Organe

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 –neu-

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf drei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Sie bleiben über ihre Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufende, sich aus dem Zweck des Vereins ergebende Tätigkeit soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt. Zu seiner Unterstützung beauftragt er den Geschäftsführer des Kraichgau Raiffeisen Zentrums mit der Abwicklung der anfallenden Arbeiten. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere das Aufstellen von Erzeugungs- und Güterregeln gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) in Zusammenarbeit mit der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und dem Marktpartner, das Überwachen des Einhaltens und das Durchsetzen der Verpflichtungen der Mitglieder nach dieser Satzung, das Verhängen und Festsetzen der Höhe von Geldbußen gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe f), die Festlegung der Beitragshöhe gem. § 11, die Aufstellung der Verkaufsrichtlinien gem. § 6 Abs. 2Buchstabe e) sowie die Herstellung und Pflege von Kontakten mit dem Vermarkter. Er hat sich um eine sinnvolle Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und mit dem Vermarkter zu bemühen.

Er entscheidet ferner über

- a) die Aufnahme eines Mitglieds oder Ablehnung des Aufnahmeantrages,
- b) den Ausschluss eines Mitglieds, nachdem er diesem hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Beschluss nebst Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle nicht dem Vorstand aufgrund dieser Satzung und aufgrund seiner bürgerlich rechtlichen Vertretungsmacht obliegenden Aufgaben. Zu diesen gehören insbesondere:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes,
 - d) die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Befreiung eines Mitgliedes von den Pflichten nach § 5 Abs. 2.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 7 Tagen. Ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, so ist die Versammlung beschlussfähig. Der erste Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mehr als einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - b) Beschlüsse gemäß Abs.1 Buchstabe e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen, in welcher wenigstens die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind und die vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beiträge

Zur Deckung der Vereinsunkosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

IV. Auflösung

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder anteilig auszuschütten.

§ 12

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.